

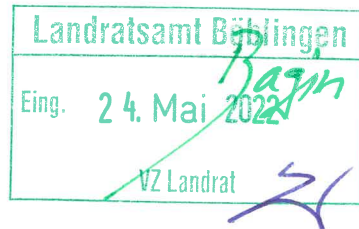


# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
DIE STAATSSSEKRETÄRIN


Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Herrn Landrat  
Roland Bernhard  
Landratsamt Böblingen  
Parkstr. 16  
71034 Böblingen



Datum  
Aktenzeichen: 53-8214.20  
(Bitte bei Antwort angeben)

«L, ELB

 Errichtung einer Bioabfall-Vergärungsanlage auf einem Grundstück im Staatswald auf Gemarkung Leonberg

Sehr geehrter Herr Landrat, *lieber Herr Bernhard,*

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 19. April 2022, mit dem Sie sich nach der Möglichkeit eines Flächenerwerbes für die neue Bio-Vergärungsanlage Leonberg erkundigen.

Zum 1. Januar 2020 wurde die Bewirtschaftung des Staatswaldes der neu gegründeten Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW) übertragen. Auftrag von ForstBW ist es unter anderem, die Interessen des Landes zu wahren und gesellschaftliche Belange zu berücksichtigen.

Seit 1996 besteht ein Pachtverhältnis zwischen dem Landkreis Böblingen und der Staatsforstverwaltung über die Flächen für die Kompostierungsanlage. Die umfangreichen Veränderungen des Nutzungsumfangs haben eine grundlegende Überarbeitung erforderlich gemacht, die nun kurz vor Abschluss eines neuen langfristigen Pachtvertrags zwischen der Bioabfallverwertung GmbH Leonberg und ForstBW steht.

Bei dieser Waldinanspruchnahme handelt es sich um eine zweckgebundene Flächennutzung. Für den Fall der Nutzungsaufgabe geht ForstBW von einem Rückbau der Anlage und einer Wiederbewaldung aus. Um diese zu gewährleisten, wird seitens ForstBW ein Verkauf der Fläche ausgeschlossen.

Zudem soll, um einer Zersplitterung von Waldkomplexen vorzubeugen, das Herauslösen einzelner Parzellen vermieden werden.

Von einer langfristigen Sicherung für die Verwertungsgesellschaft ist auszugehen, da ForstBW als zuverlässiger Verpächter hierfür einsteht. Da für den angesprochenen Fall einer Insolvenz der BVL GmbH diese für einen Rückbau auch als Grundstückseigentümer nicht aufkommen kann, ist dieser in anderer Weise abzusichern. Alternativ zu einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft wäre hierfür der Eintritt des Landkreises als Bürge ebenfalls denkbar.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Kurtz MdL